

Berichterstattung

G 7

Ausgangslage / Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV orientieren die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, deren Umsetzung und wesentliche Änderungen der Grundlagen.

Art. 9 Abs. 1 RPV

Grundlagen nach Art. 6 RPG geben Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung des Siedlungsgebiets, des Verkehrs, der Versorgung, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie des Kulturlands.

Art. 6 RPG

Die laufende Beobachtung der räumlichen Entwicklung ermöglicht einen Vergleich der tatsächlich erfolgten mit der gemäss Richtplan angestrebten räumlichen Entwicklung und ist eine wesentliche Grundlage, um die Umsetzung des Richtplans und insbesondere dessen Wirkung zu überprüfen und einen allfälligen Bedarf zur Anpassung des Richtplans zu ermitteln.

Berichterstattung

Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Richtplanung vor. Dieser Bericht umfasst:

Art. 9 Abs. 1 RPV

- Aussagen über die räumliche Entwicklung des Kantons und über die Entwicklung in den einzelnen Sachbereichen des Richtplans;
- den Vergleich der räumlichen Entwicklung mit den Zielen und Massnahmen des Richtplans und des Raumkonzepts bzw. mit den angestrebten Entwicklungsrichtungen; sowie
- Massnahmen zur Zielerreichung bzw. Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung.

Dabei werden zweckmässige Indikatoren zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und deren räumlichen Verteilung, zur Abstimmung Siedlung und Verkehr, zur Siedlungsentwicklung nach innen, zu Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen sowie zur Bauzonen-dimensionierung verwendet (z. B. Bestand an Fruchtfolgeflächen, Bestand an einzelnen Bau- und Spezialzonen, Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen).

Mit der Berichterstattung erfolgt die periodische Information des Grossen Rats und des Bundes über den Stand der Richtplanung im Kanton Aargau. In die Erarbeitung werden alle raumwirksam tätigen Fachstellen des Kantons einbezogen. Die Einschätzung und Beschreibung von Entwicklung und Handlungsbedarf in den unterschiedlichen Sachbereichen findet unter Federführung der Abteilung Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der kantonalen Verwaltung statt, für die der Richtplan zentrales Planungs- und Koordinationsinstrument ist.

BESCHLUSS

Planungsanweisung

1. Berichterstattung

- 1.1 Der Regierungsrat legt dem Bund alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Richtplanung vor und bringt diesen dem Grossen Rat zur Kenntnis.